

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ARZ 41/84

in der Familiensache

Hans Jürgen K [REDACTED], D [REDACTED], O [REDACTED],

Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
Sch[REDACTED]straße [REDACTED], O [REDACTED] -

g e g e n

Hannelore K [REDACTED], geb. C [REDACTED], Ka [REDACTED]straße [REDACTED], Dü [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], Schü [REDACTED]-
straße [REDACTED], Dü [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Krohn,
Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 26. September 1984
beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Düsseldorf.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht Düsseldorf ist an den - nach Eintritt der Rechts-
hängigkeit und Anhörung der Parteien ergangenen - Verweisungsbeschluß
des Amtsgerichts Oldenburg gebunden (§ 281 Abs. 2 S. 2 ZPO). Die Auf-
fassung des Amtsgerichts Düsseldorf, eine Bindungswirkung entfalle,
weil der Verweisungsbeschluß nicht ohne mündliche Verhandlung hätte
erlassen werden dürfen, kann nicht geteilt werden. Verfahrensverstöße
dieser Art beseitigen die Bindung an einen Verweisungsbeschluß nicht,

- 3 -

weil im Interesse der Parteien verzögerliche Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden werden sollen (BGHZ 1, 341, 342). Auch kann nicht angenommen werden, der Beschluß des Amtsgerichts Oldenburg entbehre jeglicher Rechtsgrundlage und beruhe daher auf Willkür (vgl. BGHZ 71, 69, 72 m.w.N.). Selbst wenn dieses Gericht zu Unrecht Düsseldorf als den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten angesehen hat, liegt keine Willkür in diesem Sinne vor. Der Erlaß eines Zwischenurteils (§ 280 ZPO) kam nur bei Bejahung der eigenen Zuständigkeit in Betracht (vgl. Zöller/Schneider ZPO 14. Aufl. § 280 Rdn. 6, 7).

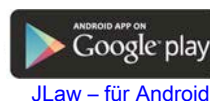
Lohmann

Zysk

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)